



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3659

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.06.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	15.06.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	16.06.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	18.06.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ausschluss von Tabakwerbung

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.06.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 09.06.2020

010-pe
Marcel Petermann
Tel.: 88 15

09.06.2020

01
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Ausschluss von Tabakwerbung

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.06.2020

- Antrag Nr. 2020/3659

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, bei der nun unmittelbar bevorstehenden Neuvergabe der Dienstleistungskonzession für exklusive Werberechte auf öffentlichen Flächen in der Stadt Tabakwerbung (für Zigaretten, Tabakerhitzer, E-Zigaretten) vertraglich auszuschließen. Ein solcher vertraglicher Ausschluss ist nicht vorgesehen.

Eine in Deutschland im Bereich der Außenwerbung (Plakate, Leinwände, Litfaßsäulen, Bushaltestellen usw.) zulässige Produktwerbung vertraglich zu untersagen, hätte im Rahmen des Vergabeverfahrens mutmaßlich deutlich schlechtere Angebote hervorgebracht. Der Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrages wäre somit erheblich erschwert worden und hätte für deutlich weniger Einnahmen gesorgt (ohne dass diese sich direkt aus Tabakwerbung speisen, es geht vielmehr um die generellen Werbemöglichkeiten, die damit eingeschränkt worden wären).

Statt eines Ausschlusses gibt es im abzuschließenden Gestattungsvertrag eine Selbstverpflichtung. Der Außenwerber verpflichtet sich, Alkohol- und Tabakwerbung in Sichtweite (für eine Person auf dem Grundstück oder im Gebäude sicht- und erkennbar) von Schulen und Kindergärten und Kindertagesstätten, Erziehungs- und Jugendeinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen zu unterlassen.

Neben dem ohnehin stattfindenden gesellschaftlichen Diskurs zum Thema Tabakwerbung geht auch die politische Diskussion in Deutschland dahin, dass davon auszugehen ist, dass Tabakwerbung, die bereits jetzt in Medien (Fernsehen, Radio, Zeitungen und Zeitschriften) untersagt ist, mittelfristig auch auf Werbeträgern im öffentlichen Raum sowie im Kino verboten wird.

In Anbetracht der Beobachtung (auch in Nachbargemeinden), dass trotz der gegenwärtigen Zulässigkeit im öffentlichen Raum wenig bis gar keine Tabakwerbung tatsächlich vorzufinden ist und mit Blick auf die vertraglich festgelegte Selbstverpflichtung für den künftigen Konzessionär sowie die vom Gesetzgeber in naher Zukunft zu treffenden rechtlichen Vorgaben, ist davon auszugehen, dass Tabakwerbung im öffentlichen Raum keine besondere Rolle spielen und sich das Thema perspektivisch ohnehin erledigen wird.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke mit TBL